

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 155/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 18. Mai 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 11. Mai 1988 - 3 U 232/87 - wird
nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 67.860 DM

25

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Zu Recht läßt das Berufungsgericht unentschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Beklagte ihren Bausparern gegenüber nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Revisionsgericht selbständig auslegen kann, zum Abschluß einer Risikolebensversicherung verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung besteht jedenfalls nicht bei der Gewährung eines Zwischenkredits durch einen anderen Geldgeber. Das ergibt sich aus den von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Bestimmungen für vorzeitige Darlehen (Zwischenkredite).

Zwar hängt nach Nr. 2 Abs. 2 dieser Bestimmungen die Gewährung vorzeitiger Darlehen u.a. davon ab, daß eine Risikolebensversicherung abgeschlossen wird. Insoweit gilt § 17 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (Bausparbedingungen), wonach die Beklagte bei Gewährung eines Bauspardarlehens eine Risikolebensversicherung nimmt, entsprechend. Für Zwischenkredite, die nicht von der Beklagten, sondern von dritter Seite gewährt werden, enthält Nr. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für vorzeitige Darlehen jedoch eine Sonderregelung. Danach ist, soweit Bausparer vorzeitige Darlehen mit Zustimmung der Beklagten unmittelbar von einem anderen Geldgeber erhalten und die Beklagte hierfür eine Gewährleistung übernimmt, das Darlehen nach Weisung der Beklagten zu sichern. Eine der insoweit in Betracht kommenden Sicherungsmöglichkeiten ist, wie das Berufungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zutreffend annimmt, der Abschluß einer Risikolebensversicherung.

Dem steht nicht entgegen, daß die §§ 15 und 17 der Bausparbedingungen, auf die Nr. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für vorzeitige Darlehen Bezug nimmt, zwischen der "Darlehenssicherung" und dem "Nehmen" einer Risikolebensversicherung unterscheiden. Soweit die Revision auf diesen formalen Gesichtspunkt verweist, läßt sie außer Betracht, daß es sich bei Nr. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für vorzeitige Darlehen um eine Sonderregelung für die Gewährung von Zwischenkrediten durch Dritte handelt, welche die Beklagte, die in solchen Fällen nicht unmittelbar das Kreditrisiko trägt, in bezug auf die Darlehenssicherung von der Beachtung der strengeren Voraussetzungen der Nr. 2 Abs. 2 aaO befreit. Es ist deshalb nur folgerichtig, daß das Berufungsgericht den Begriff "sichern" in Nr. 3 Abs. 1 aaO in einem weiten, auch den Abschluß einer Risikolebensversicherung umfassenden Sinne interpretiert. Das entspricht zudem der Terminologie der Bestimmungen über den Lebensversicherungsschutz, nach deren Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 die Beklagte die Risikolebensversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen des Bausparers "und zur weiteren Sicherung der Forderungen" nimmt.

Hiernach ist die Beklagte in diesen Fällen zwar berechtigt, aber (dem einzelnen Bausparer gegenüber) nicht verpflichtet, eine Risikolebensversicherung abzuschließen. Daß dies auch dann gilt, wenn sie keine Gewährleistung für den Zwischenkredit übernimmt, bedarf keiner näheren Darlegung.

An diesem Ergebnis wäre auch dann festzuhalten, wenn sich - wie die Revision meint - aus § 17 der Bausparbedingungen die grundsätzliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Bausparer ergeben würde, Lebensversicherungsschutz zu beschaffen. Zu Recht hat das Berufungsgericht es abgelehnt, diese Vorschrift, die nur die Gewährung von Bauspardarlehen betrifft, auch auf Zwischenkredite anzuwenden. Entgegen der Auffassung der Revision brauchte das Berufungsgericht hierbei die Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b der Bestimmungen über den Lebensversicherungsschutz nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung betrifft nur die Berechnung der Risikosumme in Fällen, in denen eine Risikolebensversicherung für einen Zwischenkredit abgeschlossen wird; sie regelt nicht die Voraussetzungen, unter denen die Beklagte bei vorzeitigen Darlehen eine solche Versicherung nimmt.

2. Eine individualvertragliche Vereinbarung zwischen der Beklagten und dem Ehemann der Klägerin über den Abschluß einer Risikolebensversicherung auch für den Aufstockungsbetrag hat das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung der Gesamtumstände verneint. Diese Beurteilung kann das Revisionsgericht nur daraufhin überprüfen, ob der Tatrichter anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder wesentlichen Tatsachenstoff unberücksichtigt gelassen hat. Solche Rechtsfehler zeigt die Revision indessen nicht auf.

3. Rechtsbedenkenfrei verneint das Berufungsgericht auch die Verletzung einer vertraglichen Aufklärungspflicht durch die Beklagte. Zwar sprechen gute Gründe für die Annahme, sie habe den Ehemann der Klägerin unmißverständlich darauf hinweisen müssen, daß sie vom Abschluß einer Risikolebensver-

sicherung für den Aufstockungsbetrag absehen wolle oder abgesehen habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Beklagte dieser Verpflichtung jedoch nachgekommen.

Die Revision wendet sich in diesem Zusammenhang allein gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Behauptung der Klägerin, weder sie noch ihr Ehemann seien sich einer Unterversicherung bewußt gewesen, sei nicht recht nachvollziehbar. Dies kann ihr schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil es sich bei den beanstandeten Ausführungen des Berufungsgerichts ersichtlich nur um Hilfserwägungen handelt.

4. Auch sonst weist das angefochtene Urteil keine entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin auf.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne